

## I N H A L T

Nr.		Seite
50. 20. II. 79 X ZR 63/77	Rechtsgrundlagen und Umfang des Vindikationsanspruchs des Miterfinders . . . . .	337
51. 21. II. 79 VIII ZR 88/78	Zulässigkeit der ordentlichen Kündigung eines noch nicht vollzogenen Mietvertrags; Beginn der Kündigungsfrist . . . . .	350
52. 21. II. 79 VIII ZR 124/78	a) Gleichzeitige Entscheidungsreife possessori- scher Klage (§ 861 BGB) und petitorischer Wi- derklage (§§ 985, 1007 BGB). b) Keine Nutzungsentschädigung bei Besizent- ziehung durch den materiell Nutzungsberechtig- ten . . . . .	355
53. 22. II. 79 VII ZR 256/77	Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen einen Steuerberater aus Fehlern, die durch eine Außenprüfung (Betriebsprüfung) aufgedeckt und deretwegen dann Steuern nachenthalten worden sind, beginnt erst mit der Schlußbespre- chung über das Ergebnis der Außenprüfung (Be- triebsprüfung) . . . . .	363
54. 2. III. 79 IV ZB 41/78	Der Familienname des aus der Ehe eines Auslän- ders mit einer Deutschen stammenden Kindes, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und von Geburt an mit seinen Eltern den gewöhnli- chen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutsch- land hat, bestimmt sich jedenfalls dann nach deutschem Recht, wenn die Eltern einen gemein- samen Ehenamen nach deutschem Recht führen . . . . .	370
55. 7. III. 79 IV ZR 30/78	a) Voraussetzungen der Anerkennung eines aus- ländischen Urteils über das Bestehen der nicht- ehelichen Vaterschaft. b) Begriff des Nachteils im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO . . . . .	378
56. 8. III. 79 IX ZR 92/74	Die in das Ausland zu bewirkende Zustellung durch Aufgabe zur Post ist unwirksam, wenn das zu übergebende Schriftstück unter einer Adresse des Zustellungsempfängers zur Post gegeben wird, die nicht den von ihm in seiner Anschrift aufgeführten Namen des Bestimmungslandes ent- hält . . . . .	388

*Bücher*

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

73. BAND



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

Nr.

Seite

57. 9. III. 79  
V ZR 85/77

Hat ein dem deutschen Recht unterworfenener, privatschriftlich abgeschlossener und daher nach § 313 BGB formnichtiger Kaufvertrag über ein Grundstück in Spanien zur Übereignung des Grundstücks nach spanischem Recht (hier durch „Escritura“) geführt, so tritt Heilung der Formnichtigkeit in entsprechender Anwendung des § 313 Satz 2 BGB unabhängig davon ein, ob der Eigentumsübergang in das „Registro de la Propiedad“ eingetragen wird . . . . . 391